

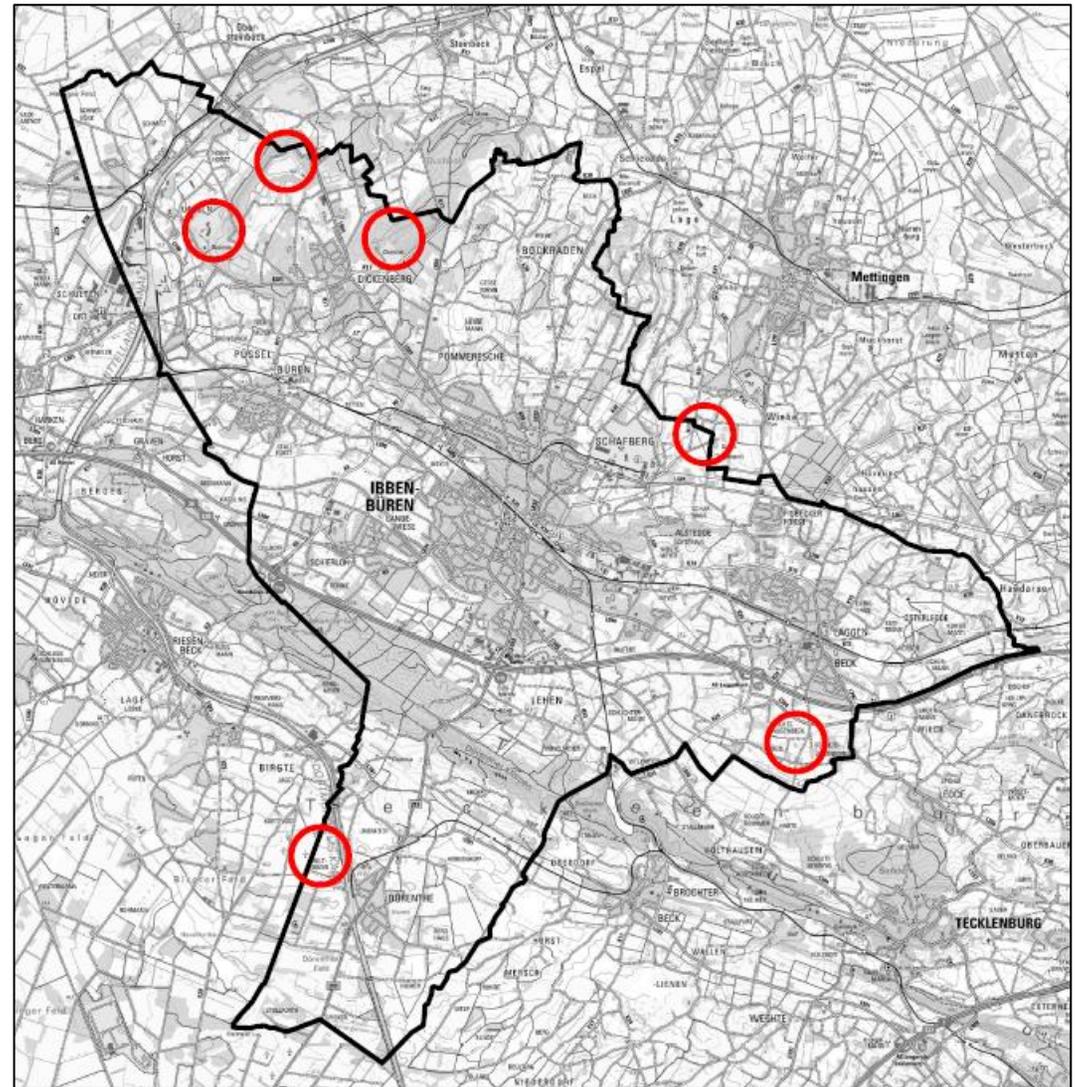
**148. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Aufhebung der 87. und 116. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes)
abschließender Beschluss**

Stand: 21. November 2017

Die Beschlussfassung über die nachfolgend enthaltenen
Stellungnahmen im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Offenlegung nach § 3 (2) BauGB vom 10. Oktober 2017 bis 9. November 2017
- Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 2. Oktober 2017

ist endgültig. Änderungen, die aufgrund der eingegangenen
Stellungnahmen in das Planwerk eingearbeitet werden und
keine erneute Offenlegung nach § 4 a (3) BauGB bedin-
gen, sind in lila gekennzeichnet.



1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
a. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB beteiligt worden sind:			
Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.			
Lfd. Nr.	Name der Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Hörstel: 60/Bauverwaltungsamt	Es liegen keine Bedenken vor.	-
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land	-	-
3	Bezirksregierung Münster - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Es liegen keine Bedenken vor.	-
4	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2016 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ibbenbüren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken für die teilweise vorhandenen erdverlegten und oberirdischen Telekommunikationslinien im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH. Wir gehen davon aus, dass alle Tk-Linien in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.</p> <p>Bei weiteren Verfahren mit dem Thema "Neuerrichtung Windenergieanlagen" bitten wir um Beachtung folgenden Hinweises:</p> <p>Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen.</p> <p>Um Stellungnahmen zum Richtfunkverkehr zu erhalten,</p>	Die Hinweise zu Telekommunikationslinien sowie zum Richtfunkverkehr werden zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der Offenlegung eine entsprechende Stellungnahme zu evtl. vorhandenen Richtfunktrassen der Deutschen Telekom einzuholen.

		senden Sie bitte Ihre Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Bereichen. Vielen Dank. Der Vorgang wird bei uns unter dem Zeichen w00000063608862 geführt.	
5	EWE TEL GmbH	-	-
6	Filiago GmbH & Co KG	-	-
7	Gemeinde Hopsten	Es liegen keine Bedenken vor.	-
8	Gemeinde Mettingen	Es liegen keine Bedenken vor.	-
9	Gemeinde Recke - Bauamt	Es liegen keine Bedenken vor.	-
10	Gemeinde Saaerbeck	-	-
11	Gemeinde Westerkappeln	-	-
12	Handwerkskammer Münster	Es liegen keine Bedenken vor.	-
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Es liegen keine Bedenken vor.	-
14	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	Zum o.g. Planungsvorhaben werden folgende Anregungen / Hinweise vorgetragen. Durch die beabsichtigte Aufhebung der Windkonzentrationszone in der 148. FNP-Änderung wird die planerische Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Stadtgebiet aufgegeben. Mit dem geplanten Verzicht der räumlichen Steuerung von WEA-Standorten ist u.a. verbunden, dass zukünftig ubiquitär im Stadtgebiet beachtliche Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) schwerer beeinträchtigt sein können. Es wird daher angeregt im Umweltbericht darzustellen, welche Auswirkungen die neuen Regelungsinhalte des Flächennutzungsplans auf die einzelnen Schutzgüter haben werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern werden im Umweltbericht ergänzt.
15	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	Es liegen keine Bedenken vor.	-

16	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt	Es liegen keine Bedenken vor.	-
17	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
18	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Es liegen keine Bedenken vor.	-
19	Stadt Tecklenburg	-	-
20	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	Es liegen keine Bedenken vor.	-
21	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
22	Wasser- Schiffsamt Rheine	Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schiffsverwaltung nicht zulässig ist. Darüber hinaus sind zum Dortmund-Ems-Kanal (DEK) folgende Abstands- bzw. Restriktionskriterien zu berücksichtigen: Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasser- und Schiffsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen.	Die Hinweise zu Abständen und Restriktionen werden zur Kenntnis genommen.
23	Wasserstraßen- und Schiffsamt Minden	Es liegen keine Bedenken vor.	-
24	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Es liegen keine Bedenken vor.	-
25	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, Netzplanung	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.05.2016 und teilen Ihnen mit, dass wir die 148. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Lage der 10 kV-Stromleitung ist als Freileitung in der Deutschen Grundkarte (DGK5) abgebildet. Sofern in dem relevanten Bereich eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird, erfolgt entsprechend der Anregung eine planungsrechtliche Absicherung. Derzeit ist allerdings keine Bebauungsaufstellung vorgesehen.

		<p>Wir bitten Sie jedoch, folgende Anregungen zu berücksichtigen. Die Trasse der im Plangebiet verlaufenden 10-kV-Freileitung bitten wir - wie im beiliegenden Plan eingetragen - gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauGB in das geänderte Original des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Die im Änderungsbereich verlaufende 10-kV-Freileitung bitten wir, bei Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung in ihrem Bestand zu sichern. Bitte senden Sie uns die verbindliche Bauleitplanung für diesen Geltungsbereich zu gegebener Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis- und Stellungnahme zu. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>In der aktuellen Version des Flächennutzungsplanes werden 10 kV-Freileitungen nicht gesondert dargestellt, da von ihnen keine Wirkungen wie z.B. von Höchstspannungsleitungen ausgehen und im Bedarfsfall eine Leitungsverlegung in der Regel auch unter wirtschaftlichen Aspekten möglich ist. Deshalb soll auch im Zuge der 148. Flächennutzungsplanänderung keine nachrichtliche Darstellung erfolgen.</p>
--	--	---	--

b. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (2) BauGB beteiligt worden sind:
Die eingegangenen Stellungnahmen sind wortwörtlich wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Name der Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Hörstel: 60/Bauverwaltungsamt	-	-
2	ANTL, Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. Geschäftsstelle Tecklenburger Land		-
3	Bezirksregierung Münster – Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung		-
4	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern in dem relevanten Bereich eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird, erfolgt eine erneute Beteiligung der Deutschen Telekom Technik im Rahmen der Verfahrensabwick-

		<p>dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 148. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei weiteren Verfahren mit dem Thema \"Neuerrichtung Windenergieanlagen\" bitten wir um Beachtung folgenden Hinweises:</p> <p>Leider können wir keine Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen des Richtfunkverkehrs treffen. Um Stellungnahmen zum Richtfunkverkehr zu erhalten, senden Sie bitte Ihre Anschreiben zusätzlich an die folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Dort erhalten Sie eine Auskunft über evtl. vorhandene Richtfunktrassen der Deutschen Telekom in den geplanten Bereichen.</p> <p>Ich bitte die verspätete Bearbeitung des Vorganges zu entschuldigen.</p>	<p>lung nach den Vorschriften des BauGB. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Interessen der Deutschen Telekom durch die Aufnahme entsprechender Hinweise in den Bebauungsplänen ausreichend berücksichtigt.</p>
5	EWE TEL GmbH	-	-
6	Filiago GmbH & Co. KG	-	-
7	Gemeinde Hopsten	Es liegen keine Bedenken vor.	-
8	Gemeinde Mettingen	Es liegen keine Bedenken vor.	-
9	Gemeinde Recke – Bauamt	Es liegen keine Bedenken vor.	-
10	Gemeinde Saerbeck	-	-
11	Gemeinde Westerkappeln	-	-
12	Handwerkskammer Münster Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad	-

		der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	
13	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	-	-
14	Innogy SE – Sparte Vertrieb Betrieb dezentrale Anlagen	-	-
15	Kreis Steinfurt, Der Landrat Umwelt- und Planungsamt	Zum o.g. Planungsvorhaben werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Hinweise vorgetragen: Beim Verzicht auf eine gezielte Steuerung von WEA-Standorten ist davon auszugehen, dass einzelne Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) bei Inanspruchnahme der neuen Regelungsinhalte des F-Plans künftig schwerer beeinträchtigt werden als bei Erhaltung des Status Quo. Im Umweltbericht sind daher die Auswirkungen der Planung für diejenigen Schutzgüter aufzuzeigen, die über all-gemeingültige Aussagen abgeleitet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Optische Auswirkungen von Windkraftanlagen werden in Kapitel II Nr. 2.2.5 (Orts-/Landschaftsbild) benannt. So wird u.a. auf die Auswirkung einer Höhenfreigabe (bislang auf 140m begrenzt) beschrieben und als „häufig recht gering“ im Unterschied zu 140m hohen Anlagen bewertet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass, bei einer aktuell angestrebten großen Anlagenhöhe, i.d.R. weniger Anlagen errichtet werden als früher und damit eine geringere Zahl visuell wirksame Punkte entstehen. Im weiteren wird ausgeführt, dass weniger der Anlagentyp, sondern eher der konkrete Standort ausschlaggebend für eine optische Wirksamkeit ist. Deshalb kann derzeit keine konkretere Wirkungsanalyse erfolgen. Diese müsste im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgen. Als Schlussfolgerung des Umweltberichtes ist ausgeführt, „dass eine negative Beeinflussung des gesamten Stadtbildes durch eine Massierung mit Einzelanlagen großer Höhe angesichts der Ergebnisse der ENVECO-Studie nicht zu erwarten ist.“ Insofern ist eine aus Sicht der Stadt ausreichende Würdigung des Schutzgutes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	Es liegen keine Bedenken vor.	-
17	Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen Kreisstelle Steinfurt	Dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/agrarstrukturellen Bedenken entgegen.	-
18	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	-	-
19	O2 (Germany) GmbH & Co. OHG Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	-	-
20	Stadt Tecklenburg	-	-

21	Unitymedia NRW GmbH Abt. Zentrale Planung	Es liegen keine Bedenken vor.	-
22	Vodafone GmbH Niederlassung Nord-West	-	-
23	Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine	Es liegen keine Bedenken vor..	-
24	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Es liegen keine Bedenken vor.	-
25	Westnetz GmbH, Regionalzent- rum Osnabrück – Netzplanung	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.10.2017 und teilen Ihnen mit, dass wir die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Ferner weisen wir auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 06.06.2016 hin. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der SWTE Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Stellungnahme vom 8.11.2017 sowie der Verweis auf die Stellungnahme vom 06.06.2016 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Die Lage der 10 kV-Stromleitung ist als Freileitung in der Deutschen Grundkarte (DGK5) abgebildet. Sofern in dem relevanten Bereich eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wird, erfolgt entsprechend der Anregung eine planungsrechtliche Absicherung. Derzeit ist allerdings keine Bebauungsplanaufstellung vorgesehen. In der aktuellen Version des Flächennutzungsplanes werden 10 kV-Freileitungen nicht gesondert dargestellt, da von ihnen keine Wirkungen wie z.B. von Höchstspannungsleitungen ausgehen und im Bedarfsfall eine Leitungsverlegung in der Regel auch unter wirtschaftlichen Aspekten möglich ist. Deshalb soll auch im Zuge der 148. Flächennutzungsplanänderung keine nachrichtliche Darstellung erfolgen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

a. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB

Öffentliche Versammlung am 22. Juni 2016 im Rathaus

Seitens der Öffentlichkeit ist niemand zu der Versammlung erschienen.

b. Eingaben der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) BauGB

Offenlegung der Planunterlagen im FD Stadtplanung in der Zeit vom 10. Oktober 2017 bis 9. November 2017

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

3. Eigene Veränderungsvorschläge (Verwaltung, Planer)

a) zum Offenlegungsbeschluss

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.

b) Zum abschließenden Beschluss des Flächennutzungsplanes zur Vorlage zur Genehmigung

- Seitens der Verwaltung bzw. des Planers werden keine Änderungsvorschläge vorgetragen, die über die vorab genannten Vorschläge hinausgehen.